

## **Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. Januar 2008**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) und des § 10 der Verbandssatzung des Entsorgungsverbandes Saar vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2687), in der Fassung der Änderung vom 11. August 2003 (Amtsbl. S. 2403), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Januar 2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- 1) Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Entsorgungsverbandes Saar werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse einzelner Beteiligter erbracht wird.
- 2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Werden verschiedene gebührenpflichtige besondere Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Gebühr ist
  1. derjenige, der die besondere Leistung veranlasst,
  2. derjenige, in dessen Interesse die besondere Leistung erbracht wird,
  3. derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

Der Ersatz von besonderen Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland – SaarlGebG – in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarlGebG.

## § 6

### Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind die besonderen Leistungen, die

- überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- nach gesetzlichen Vorschriften angeordnet sind,
- sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.

## § 7

### Befreiung, Stundung und Erlass sowie Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

1) Soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlass der Gebühr nach den gemäß § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung.

2) Im Übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 KAG nach den Vorschriften des § 9 SaarlGebG.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagererstattung

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagererstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG nach den Vorschriften des § 13 SaarlGebG.

## § 9

### Gebührenerstattung

Die Gebührenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG nach den Vorschriften des § 14 SaarlGebG.

## § 10

### Sicherung des Gebühreinganges

Die Sicherung des Gebühreinganges richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 10 KAG nach den Vorschriften des § 16 SaarlGebG.

## § 11

### Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

- 1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Entsorgungsverband Saar über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskünfte zu geben.
- 2) In Zweifelsfällen ist der Entsorgungsverband Saar berechtigt, sachdienliche Erhebungen einzuleiten und gegebenenfalls die Verwaltungsgebühr neu festzusetzen.

## § 12

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. Oktober 1992 außer Kraft.

Saarbrücken, den 29. Januar 2008

### **Entsorgungsverband Saar**

Karl Heinz Ecker  
Geschäftsführer

Dr. Heribert Gisch  
Geschäftsführer

## Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. Januar 2008

Titel Nr.	Bezeichnung	Euro
01	Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus Akten, Verhandlungsniederschriften, amtlich geführten Büchern, Registern, Sitzungsniederschriften, Rechnungen, Karteien usw. je angefangene Seite	1,30
02	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen, usw., soweit keine besondere Regelung vorgeschrieben ist, für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 0,70
03	Durchschriften je angefangene Seite	0,70
04	Fotokopien und Vervielfältigungen Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund) DIN A5 je Seite für jede weitere Seite DIN A4 je Seite für jede weitere Seite DIN A3 je Seite für jede weitere Seite	1,00 0,70 1,00 0,70 2,10 1,30
05	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder Büchern, die der EVS-Saar erteilen kann	5,60
06	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, die der EVS-Saar im Rahmen seiner Tätigkeiten vornehmen kann	2,10
07	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der EVS-Saar im Rahmen seiner Tätigkeiten vornehmen kann je Seite mindestens	0,50 2,10

08	Einsicht in Akten oder Büchern, soweit dies nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch mindestens	0,50 2,10
09	Arbeitsaufwand bei Amtshandlungen außer Schreibaarbeiten je angefangene Stunde a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte c) für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte d) für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	67,50 50,60 41,70 30,60
10	Zuweisung von Abfallgefäßen je Fall und Gefäß für Abfallgefäße -Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz- a) bis 770 Liter einschließlich b) für Abfallgefäße ab 1.100 Liter	26,00 41,00
11	Erlass einer Durchsetzungsverfügung zum Anschluss- und Benutzungszwang	18,00
12	Verfügung zur Durchsetzung der Haftungs- und Sorgfaltspflicht für Abfallgefäße je Fall und Gefäß	13,00
13	Fahrtkosten nach dem jeweils entstandenen nachgewiesenen Aufwand im Sinne des saarl. Reisekostengesetzes	
14	Sonstige Auslagen gegenüber Dritten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	
15	Sonstige Auslagen, insbesondere im Widerspruchsverfahren und bei der Zustellung von Abfallgefäßen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	
16	Befreiung von der Pflicht zur Benutzung einer Biotonne nach § 9 Abs. 2 der Hausabfallentsorgungssatzung	gebührenfrei

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 17 | Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Müllgefäßes von 120 oder 240 Liter sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit, außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung.                               | 22,00 |
| 18 | Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Müllgefäßes von 770, 1100, 3300 oder 5500 Liter sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit, außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung.                  | 46,00 |
| 19 | Bei Abfuhr eines Biogefäßes mit der nächsten Restmüllabfuhr nach § 9 Abs. 6 Satz 3 der Hausabfallentsorgungssatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe einer halben Monatsgebühr für das der Größe der Biotonne entsprechende Abfallgefäß nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu § 21 der Hausabfallentsorgungssatzung in ihrer jeweiligen maßgeblichen Fassung erhoben. |       |